



Öffentliches Dokument

**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren gemäß § 8
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)**

Dezember 2023

1. Zweck

Die Bionorica SE ist sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und legt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten besonderen Wert darauf, Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schonen. Als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten verfügen wir über ein Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG. Es ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und -bekenntnisse. Es dient dazu, Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zu geben, bei der Bionorica SE menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit deren oder dem wirtschaftlichen Handeln ihrer Lieferkette einzureichen.

Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es uns, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Zusätzlich können wir aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse unsere Prozesse zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte in unserer Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern (Frühwarnsystem).

2. Die Abgabe von Hinweisen oder Beschwerden nach LkSG

2.1 Wer kann Meldungen abgeben?

Alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette der Bionorica SE potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. derartige Verletzungen kennen, können Beschwerden oder Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben. Hierunter fallen z.B.:

- Mitarbeitende der Bionorica SE und ihrer Gesellschaften
- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Lieferanten
- Geschäftspartner, z.B. Kunden
- Anwohner rund um lokale Standorte
- Angehörige von Mitarbeitenden
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen

2.2 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, die auf ein potenzielles menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Pflichtverletzung hinweisen

Bei einem menschenrechtlichen Risiko handelt es sich um eine Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Beschäftigten
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Außerdem können Hinweise oder Beschwerden auf menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Umweltschäden, die häufig mit Menschenrechtsrisiken einhergehen, abgegeben werden. Das betrifft

- Schädliche Bodenveränderungen,
- Gewässerverunreinigungen
- Luftverunreinigungen
- Schädliche Lärmemissionen
- Übermäßiger Wasserverbrauch,

sofern sie natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigen, z.B. weil sie den Zugang zu Nahrung, Trinkwasser oder sanitären Anlagen oder die Gesundheit im Allgemeinen beeinträchtigen (z. B., wenn Chemikalien in Flüsse gelangen und das Trinkwasser für Anwohnerinnen und Anwohner verunreinigt würde).

Potenzielle, melderrelevante umweltbezogene Risiken und Verstöße können insbesondere in den folgenden Ausprägungen vorliegen:

- Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i.S.d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber- Emissionen¹)
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlor- benzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (i. S. d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²),
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle³).

¹ [Die Minamata-Konvention \(Quelle: BMUV\)](#)

² [Stockholmer Übereinkommen \(POP-Konvention\) \(Quelle: BVL\)](#)

³ [Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung \(Quelle: BMUV\)](#)

2.3 Wie können Meldungen abgegeben werden?

Damit das Verfahren für jeden zugänglich ist, haben wir verschiedene Möglichkeiten geschaffen, Beschwerden und Hinweise einzureichen:

- **Persönlich:** Bei persönlicher Meldung bitten wir um Vereinbarung eines Termins vorab über humanrights@bionorica.de
- **Postalisch, per Hauspost** oder **per E-Mail** an unsere Verantwortlichen des Nachhaltigkeitsmanagements

Bionorica SE
Abteilung Nachhaltigkeitsmanagement
Kerschensteiner Str. 11 – 15
92318 Neumarkt, Deutschland
humanrights@bionorica.de

Mündliche Beschwerden und Hinweise können in deutscher oder englischer Sprache, schriftliche Beschwerden und Hinweise in allen Sprachen an uns gerichtet werden. Die Meldung kann unter Nennung des Namens oder auch anonym erfolgen.

2.4 Wie wird mit meiner Meldung umgegangen?

Die vertrauliche Behandlung aller Beschwerden, Hinweise und Daten an die Meldestelle wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt – unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird. Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en). Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Alle Informationen werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiterinnen der Nachhaltigkeitsabteilung (nachfolgend Beschwerdestelle genannt) bearbeitet. Sie sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

2.5 Wie werde ich als meldende Person geschützt?

Der Schutz von Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises/ Ihrer Beschwerde

Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Beschwerdestelle; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Mitarbeiter/-innen eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

3. Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens

3.1 Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person unter Angabe eines persönlichen Ansprechpartners eine Bestätigung. Parallel erfolgt eine entsprechende interne Dokumentation.

3.2 Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

3.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

3.4 Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen

Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

3.5 Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

3.6 Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher je nach Komplexität wenigen Tage bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.